
Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Rechtsgrundlage.....	3
§ 5 Ordnungsbeiträge (Strafen, Geldbußen) und andere Entscheidungen.....	3
II. Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedschaft im HVB	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Verpflichtungen	6
§ 10 Austritt / einvernehmliches Ausscheiden	6
§ 11 Ausschluss.....	6
§ 12 Streichung der Mitgliedschaft	6
§ 13 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten.....	7
§ 14 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder.....	7
§ 15 Beiträge, Abgaben, Verbindlichkeiten	9
IV. Organe	9
§ 16 Verbandsorgane	9
V. Der Verbandstag.....	9
§ 17 Verbandstag	9
§ 18 Tagesordnung.....	11
§ 19 Anträge	11
§ 20 Aufgaben des Verbandstages	12
§ 21 Außerordentlicher Verbandstag	13
§ 22 Wahlen.....	13
§ 23 Wählbarkeit.....	14
VI. Das Präsidium	14
§ 24 Präsidium	14
§ 25 Aufgaben des Präsidiums	14
VII. Die Jugendorgane	17
§ 26 Jugendorgane und Jugendordnung	17
§ 27 Jugendtag	17
§ 28 Jugendausschuss	17
VIII. Die Schiedsrichterorgane	18
§ 30 Schiedsrichterorgane und Schiedsrichterordnung.....	18
§ 31 Schiedsrichtertag	18
§ 32 Schiedsrichterausschuss	19
IX. Die Technische Kommission und sonstige Ausschüsse.....	19
§ 33 Technische Kommission	19
§ 34 Sonstige Ausschüsse.....	20
§ 35 Aufgaben der sonstigen Ausschüsse	21
X. Die Rechtsinstanzen.....	21
§ 36 Rechtsinstanzen	21
XII. Zustellungen und Mitteilungen / Datenschutz	22
§ 38 Zustellungen und Mitteilungen	22
§ 39 Datenschutz	23
XIII. Schlussbestimmungen	24
§ 40 Satzungsänderungen.....	24
§ 41 Auflösung des HVB	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Handball-Verband Berlin (HVB) ist die Vereinigung und Vertretung der in Berlin den Handballsport betreibenden Vereine und Spielgemeinschaften. Er wurde am 10. September 1949 durch den Magistrat von Groß-Berlin als Dachorganisation des Berliner Handballsports zugelassen, dessen Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in Berlin begonnen hat.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Die Farben des HVB sind rot-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Handballbund (DHB) sowie im örtlich zuständigen Landessportbund trägt der HVB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handball spielenden Vereinen und Spielgemeinschaften Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der mit dem Handball in der Sportmetropole Berlin verbundenen Menschen. Unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen regelt er seine Angelegenheiten selbständig. Er kann sich anderen Organisationen des Sports und der Sportpolitik anschließen.

Die Ämter im HVB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Soweit in dieser Satzung oder in den Ordnungen des HVB Ämter in maskuliner Form bezeichnet sind, kann jede Gewählte das Amt auch unter der entsprechenden femininen Bezeichnung ausüben. Der HVB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Der HVB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:

1. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts, sowohl im Leistungs- als auch im Breiten-, Freizeit- und Funsportbereich, zur Pflege der Gesundheit und der allgemeinen Jugenderziehung, einschließlich der Entwicklung von Strategien und Initiativen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport
2. Vertretung seiner Mitgliedsvereine und deren Interessen gegenüber dem DHB und seinen Verbänden, gegenüber dem zuständigen Landessportbund, und anderen Organisationen des Sports und der Sportpolitik.
3. Regelung des Spielbetriebes, einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen und Turnieren), innerhalb seines Wirkungsbereiches einschließlich der Erteilung von Spielberechtigungen.
4. Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterlizenzen.
5. Klärung von Streitfällen soweit sie in die Entscheidungsbefugnis des HVB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung.
6. Der HVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des HVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen Ersatz verlangen. Daneben kann ihnen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden.

In der Finanzordnung kann bestimmt werden, dass bei über- oder zwischenverbandlichen Wettbewerben Reisekostenerstattungen, Auslagenersatz und Aufwandsvergütung durch das Präsidium im Einvernehmen mit anderen Verbänden oder Vereinen beschlossen werden können.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der Verbandstag kann zur Erreichung der Zwecke des HVB und zur Durchführung seiner Aufgaben allgemeine Vorschriften und Bestimmungen sowie Ordnungen erlassen. Er erlässt insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Gebührenordnung
 - c) eine Finanzordnung
 - d) eine Jugendordnung
 - e) eine Ehrungsordnung
 - f) eine Schiedsrichterordnung
2. Die Satzung und Ordnungen des DHB sind für den HVB unmittelbar verbindlich.
3. Die Organe des HVB erfüllen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Bestimmungen.
4. Zur Regelung von Streitfragen zwischen Organen des HVB, den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern über Anwendung und Auslegung der verbindlichen Satzung und Ordnungen im Bereich des HVB wird ein dreistufiger Rechtsweg eröffnet (vergleiche § 36).
5. Der HVB und seine Mitglieder sind verpflichtet die Urteile der Rechtsinstanzen des DHB, des HVB und vom HVB anerkannter zwischen- oder überverbandlicher Rechtsinstanzen anzuerkennen und sie im eigenen Verbandsgebiet umzusetzen.

§ 5 Ordnungsbeiträge (Strafen, Geldbußen) und andere Entscheidungen

1. Das Präsidium, die Technische Kommission, die Spielleitenden Stellen und der Schiedsrichterausschuss sind berechtigt, Strafen oder Geldbußen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche auszusprechen und alle Maßnahmen, die ihnen im Rahmen der Satzung und Ordnungen zugewiesen sind, zu treffen. Sie sind insoweit, mit Ausnahme der Rechtsinstanzen, Verwaltungsinstanz im Sinne der Satzung und Ordnungen.

Die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen können unter Beachtung der Regelungen in den Ordnungen des DHB über Strafen, Geldbußen und Maßnahmen folgende Entscheidungen treffen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden dürfen:

a) Verhängung von Strafen:

- Verweis;
- Persönliche Sperre bis zu 48 Monaten;
- Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe;
- Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
- Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
- Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
- Geldstrafen bis zu 20.000,00 Euro;
- Spielverlust und Spielwiederholung;
- Amtsenthebung;
- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVB für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
- Entbindung von der Amtstätigkeit;
- Aberkennung von Auszeichnungen;
- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
- Nichtzulassung zum Spielbetrieb;
- Entziehung der Trainer- und Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und Übungsleiterlizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren;
- Dopingvergehen werden nach den Bestimmungen des DHB und der NADA (Anti-Doping-Reglement) bestraft. Sperren bis zu lebenslang sind möglich. Die Mitglieder sind den vorgenannten Regelungen unterworfen und verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder diesen Regelungen zu unterwerfen;

b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 Euro;

c) Anordnung der Maßnahmen Spielaufsicht, Spielwiederholungen und/oder Anordnung der Kontrolle durch einen Technischen Delegierten nach der Spielordnung des DHB;

d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten, Kosten für Technische Delegierte sowie sonstiger in der Satzung und den Ordnungen vorgesehener Beiträge, Abgaben, Auslagen, Gebühren usw.;

2. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
3. Die Entscheidungen der Organe des HVB, seiner Ausschüsse und Spielleitenden Stellen, sowie seiner übrigen Mitarbeiter, haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen zu stehen.
4. Stehen Satzungsbestimmungen, Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen oder Entscheidungen des HVB zu denen des DHB in Widerspruch, haben die des DHB Vorrang.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft im HVB

1. Der HVB hat Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine werden, die am Spielbetrieb des HVB teilnehmen wollen. Im Falle der Insolvenz kann das Ordentliche Mitglied auf vom Präsidium zu entscheidenden Antrag am Spielbetrieb weiter teilnehmen, wenn die Durchführung der Spiele vom Ordentlichen Mitglied gewährleistet erscheint und die begründete Aussicht besteht, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den HVB durch Zuwendungen oder Beratung unterstützen oder dem Handballsport nahestehen.
4. Ehrenmitglieder sind die nach §§ 13, 20 Ziffer 3 lit. j Gewählten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch das Präsidium. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium hat die Ordentlichen Mitglieder über einen Aufnahmeantrag zu informieren, die innerhalb von zwei Wochen Einwände gegen die Aufnahme erheben können, die bei der Entscheidung über die Aufnahme zu berücksichtigen sind.
2. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, es muss die Ablehnung nicht begründen. Aufnahme und Ablehnung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Die Aufnahme ist den Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Das Präsidium ist berechtigt anstelle über die Aufnahme zu entscheiden, den Antrag zur Entscheidung dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
4. Gegen die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme sind keine verbandsinternen Rechtsmittel gegeben.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt oder einvernehmliches Ausscheiden;
2. durch Ausschluss;
3. durch Streichung der Mitgliedschaft;
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
5. bei Auflösung des HVB mit Ende der Abwicklung des HVB;
6. bei natürlichen Personen durch Tod.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Verpflichtungen

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem HVB nicht berührt.

Alle Ordentlichen Mitglieder und Außerordentlichen Mitglieder, die Vereine sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich auch ihre Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des HVB und der übergeordneten Verbände unterwerfen; dies gilt bei Spartenvereinen nur für die Mitglieder der den Handballsport betreibenden Sparte.

§ 10 Austritt / einvernehmliches Ausscheiden

1. Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich der HVB Geschäftsstelle bzw. dem Präsidium des HVB mitgeteilt werden. Er wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
2. Durch Beschluss des Präsidiums kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied ein Ausscheiden eines Mitgliedes zu einem beliebigen Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt;
 - b) wenn es seinen dem HVB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - c) wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Verbandstages, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch Beschluss des Präsidiums der betreffende Verein vom Spielbetrieb suspendiert werden.
3. Gegen den Ausschluss und die Suspendierung vom Spielbetrieb ist die Anrufung der Rechtsinstanzen innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben; die Frist beginnt mit dem Tage der Beschlussfassung, bei Beschlussfassung nach § 25 Ziffer 9 oder bei Abwesenheit des Mitgliedes oder eines Vertreters auf dem beschließenden Verbandstag mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 Streichung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann vom Präsidium gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 1.000 € trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.
2. Mit der dritten Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen werden.

3. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Rechtsinstanzen innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Streichung an das betroffene Mitglied. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft; macht das Mitglied glaubhaft, dass die Zahlungsverpflichtung nicht in der erforderlichen Höhe besteht, können die Rechtsinstanzen auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft vorläufig aufheben.

§ 13 Ehrenmitglieder; Ehrenpräsidenten

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Sportkameraden, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Sportkameraden, die sich um den Handballsport oder den HVB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen. Diese Ernennung setzt neben besonders tatkräftiger Arbeit für den Handballsport eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Präsident des HVB voraus.
3. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, wobei ausnahmsweise Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gelten.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder im Sinne des § 6 Nr. 1. Sie sind mit Ausnahme von Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Verfahrenskosten von allen Zahlungspflichten befreit.

§ 14 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Interessen auf Verbandstagen mit zwei Stimmen wahrzunehmen.

Die Stimmenanzahl erhöht sich bei mehr als fünf Mannschaften um eine Stimme auf insgesamt drei Stimmen und dann jeweils um eine Stimme für fünf weitere Mannschaften (also bei mehr als zehn Mannschaften auf insgesamt vier Stimmen, bei mehr als 15 Mannschaften auf insgesamt fünf Stimmen usw.).

Die Mannschaften, die von Spielgemeinschaften gemeldet wurden, werden bei der Feststellung der Stimmenzahl berücksichtigt, wenn alle an der Spielgemeinschaft beteiligten ordentlichen Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag übereinstimmend gegenüber dem HVB erklärt haben, welche Mannschaften der Spielgemeinschaft welchem ordentlichen Mitglied zugerechnet werden sollen; bei Beschlussfassungen gemäß § 25 Ziffer 10 müssen die übereinstimmenden Erklärungen innerhalb der gesetzten Frist zur Stimmabgabe vorliegen.

Sollten die an der Spielgemeinschaft beteiligten ordentlichen Mitglieder bis zur gesetzten Frist keine Erklärung abgeben, dann werden die Mannschaften zur Berechnung der Stimmenzahl zu gleichen Teilen dem jeweiligen ordentlichen Mitglied der Spielgemeinschaft angerechnet. Sofern die gemeldeten Mannschaften zur Berechnung der Stimmenzahl nicht gleichmäßig aufgeteilt werden können, wird die Anzahl der gemeldeten Mannschaften abgerundet.

Sollte ein an der Spielgemeinschaft beteiligtes ordentliches Mitglied bis zur gesetzten Frist der Aufteilung der Mannschaften widersprechen oder sollten widersprüchliche Aufteilungen der Mannschaften angezeigt werden, werden die Mannschaften bei der Berechnung der Stimmzahl nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt werden bei der Berechnung der Stimmen nur Mannschaften (Erwachsene und A- bis F-Jugend), die am Spielbetrieb teilnehmen.

Stichtag für die Anzahl der bei der Berechnung der Stimmenanzahl zu berücksichtigenden Mannschaften ist bei einem Verbandstag,

- der zwischen dem 1. Januar und dem 12. Februar stattfindet, der 1. Juli des Vorjahres;
- der zwischen dem 13. Februar und dem 30. Juni stattfindet, der 1. Januar des gleichen Jahres;
- der zwischen dem 1. Juli und dem 12. August stattfindet, der 1. Januar des gleichen Jahres;
- der zwischen dem 13. August und dem 31. Dezember stattfindet, der 1. Juli des gleichen Jahres.

Stichtag für die Anzahl der bei der Berechnung der Stimmenanzahl zu berücksichtigenden Mannschaften ist bei Beschlussfassungen gemäß § 25 Ziffer 10 bei denen der Versand der Anträge gemäß § 25 Ziffer 10 Satz 4

- zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eines Jahres erfolgt, der 1. Januar des gleichen Jahres;
 - zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eines Jahres erfolgt, der 1. Juli des gleichen Jahres.
2. Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Interessen auf dem Verbandstag durch ein Vereinsmitglied oder mehrere Vereinsmitglieder (Delegierte) wahrzunehmen. Die Delegierten vereinen auf sich so viele Stimmen, wie es sich aus Ziffer 1 ergibt. Die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten obliegt den Vereinen. Die Delegierten geben ihre Stimmen in eigener Verantwortung ab. Delegierter kann nur sein, wer am Tag des Verbandstages das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 3. Auf dem Verbandstag Stimmberechtigte kraft Amtes, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nicht Delegierte sein.
 4. Art und Weise des Nachweises der Delegierteneigenschaft wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 5. Nach den Grundsätzen der DHB-Spielordnung haben die Ordentlichen Mitglieder im Rahmen der vom HVB erlassenen Bestimmungen Anspruch auf Beteiligung am Spielbetrieb des HVB.
 6. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, und des HVB sowie die Anordnungen und Beschlüsse dieser Verbände ihrer Organe und Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und ihren Mitgliedern nachzukommen. Dies gilt entsprechend für Satzungen und Ordnungen, Anordnungen und Beschlüsse von Verbänden, an deren Spielbetrieb eine Teilnahme erfolgt. Des Weiteren sind die vertraglichen Regelungen zwischen- und überverbandlicher Wettbewerbe zu befolgen.

§ 15 Beiträge, Abgaben, Verbindlichkeiten

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben des HVB werden vom Verbandstag die Beiträge, sonstigen Abgaben oder Umlagen festgelegt. Umlagen dürfen den Betrag von drei Vereinsbeiträgen nicht übersteigen.
2. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem HVB mehr als einen Monat im Rückstand, so kann er in der Weise gemahnt werden, dass er bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten 14 Tage nach Zustellung der Mahnung für die Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des HVB bis zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gesperrt wird. Die Sperre erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss können die Rechtsinstanzen angerufen werden. Für Vereine mit Mannschaften im DHB gilt entsprechend der § 61 Abs. 5 ff der Rechtsordnung des DHB oder an deren Stelle tretende Vorschriften.

IV. Organe**§ 16 Verbandsorgane**

Verbandsorgane des HVB sind:

1. Verbandstag
2. Präsidium
3. Jugendtag
4. Schiedsrichtertag
5. Jugendausschuss
6. Schiedsrichterausschuss.
7. Technische Kommission
8. Rechtsinstanzen (Verbandsgericht und Verbandssportgericht)

V. Der Verbandstag**§ 17 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Delegierten der Ordentlichen Mitglieder,
 - c) den Vertretern der Außerordentlichen Mitglieder,
 - d) den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Rechtsinstanzen,
 - e) den Ehrenpräsidenten,
 - f) den Ehrenmitgliedern,
 - g) den Kassenprüfern,
 - h) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - i) den Mitgliedern der Technischen Kommission,
 - j) den Mitgliedern der sonstigen Ausschüsse nach § 34,
 - k) den Referenten, auch soweit sie vom Schiedsrichtertag gewählt oder durch das Präsidium ernannt werden.

2. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Technischen Kommission, des Schiedsrichterausschusses und des Jugendausschusses (mit Ausnahme der vom Präsidium gemäß § 33 Ziffer 1 Satz 3 entsandten Mitglieder), die Delegierten der Ordentlichen Mitglieder und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen, der Vorsitzende des Finanzausschusses und der Vorsitzende des Ehrungsausschusses haben Stimmrecht auf dem Verbandstag; dies gilt auch für die nach § 25 Ziffer 8 Ernannten.

Die übrigen Teilnehmer am Verbandstag haben beratende Funktion, sofern sich ihr Stimmrecht nicht aus anderen Bestimmungen ergibt. Jeder Stimmberechtigte kann auf dem Verbandstag nur ein Stimmrecht ausüben; die Stimmenanzahl der Delegierten der Ordentlichen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Das Stimmrecht Derjenigen, die ein Wahlamt bekleiden, endet nach erfolgter Wahl eines Anderen, in seine Position, sobald dieser die Wahl annimmt. Mit ihrer Wahl und der Annahme der Wahl haben die Gewählten Stimmrecht. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

3. Der Verbandstag findet jedes Jahr im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
4. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Der Zeitpunkt ist wenigstens sechs Wochen vorher unter Hinweis auf die Antragsfrist (§ 19) in den amtlichen Mitteilungen des HVB den Mitgliedern bekannt zu geben.
Die schriftliche Einberufung muss unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Beifügung aller Unterlagen spätestens drei Wochen vorher in den amtlichen Mitteilungen erfolgen; sie kann alternativ auch in Textform gegenüber den Mitgliedern des Verbandstages erfolgen.

Soweit die amtlichen Mitteilungen auf der Internetpräsenz des HVB erfolgen, soll die Mitteilung über den Zeitpunkt des Verbandstages innerhalb des sechswöchigen Zeitraumes nach Satz 1 für die Mitglieder des Verbandstages abrufbar sein; sie muss mindestens 35 Tage lang für die Mitglieder abrufbar sein. Die Einberufung soll in diesem Fall zwei Wochen lang abrufbar sein und muss mindestens 10 Tage abrufbar sein.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Verbandstag auch in Textform einberufen werden.

5. Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist in jedem Falle beschlussfähig. Ein Ladungsmangel wird durch die ordnungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Verbandstag geheilt. Sollte sich der Ladungsmangel nur auf einzelne Mitglieder des Verbandstags beziehen, gilt der Ladungsmangel als geheilt, wenn das betroffene Mitglied auf dem Verbandstag ordnungsgemäß vertreten ist.
6. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, soweit der Verbandstag nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen. In ihm sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über den Verbandstag ist in Abschrift seinen stimmberechtigten Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen mit dem Vermerk, dass gegen die Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Zugang Einwendungen erhoben werden können. Die Übersendung kann in Textform erfolgen. Über die Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet das Präsidium.

Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Verbandstages unverzüglich bekannt zu machen.

Werden Einwendungen innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nicht erhoben, ist das Protokoll genehmigt.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmer am Verbandstag
2. Jahresberichte aller Organe und Ausschüsse des Verbandes sowie der Kassenprüfer
3. Entlastung des Präsidiums
4. Bestätigungen
5. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen
6. Haushaltsplan
7. Sonstige Anträge
8. Verschiedenes

Alle drei Jahre, erstmals zum Verbandstag 2015 und vorbehaltlich der Regelungen in § 22, wird anstelle des Tagesordnungspunktes „Bestätigungen“ der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ aufgenommen.

§ 19 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können stellen:
 - a) das Präsidium
 - b) mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam
 - c) die Technische Kommission
 - d) der Jugendtag
 - e) der Schiedsrichtertag
 - f) die Ordentlichen Mitglieder
 - g) der Jugendausschuss
 - h) der Schiedsrichterausschuss
2. Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HVB eingegangen sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen können nach Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle des HVB bis 14 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig und in die Tagesordnung aufzunehmen, die innerhalb der Fristen gemäß Satz 1 nicht eingereicht werden konnten und für den HVB und/oder dessen Mitglieder von solcher Bedeutung sind, dass eine Beratung und/oder Beschlussfassung beim Verbandstag erforderlich ist.

Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich allen Mitgliedern zu übersenden.

Der Verbandstag entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob der Antrag dringlich und erforderlich ist.

Wird diese Mehrheit erreicht, ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen, eine Überprüfung durch die Rechtsinstanzen, ob die Dringlichkeit tatsächlich gegeben war, findet nicht statt. Alle Anträge müssen schriftlich (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) eingereicht werden. Die Antragstellung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte erfolgen. Der Antrag muss den Antragstellenden und dessen gewillkürten oder gesetzlichen Vertretenden erkennen lassen. Bei Antragstellungen durch das Präsidium reicht es, wenn der Antrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin eingereicht wird, bei der Technische Kommission reicht die Antragstellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, beim Jugendtag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Jugendausschusses und beim Schiedsrichtertag durch den Schiedsrichterwart oder die Schiedsrichterwartin. Das Präsidium kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang des Antrages verlangen, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Antragstellenden in schriftlicher Form nachgewiesen wird; bei Antragsstellung durch ein Verbandsorgan, kann der Nachweis der Beschlussfassung gefordert werden. Die angeforderten Nachweise müssen spätestens zum Beginn des Verbandstages vorliegen, sonst kann der Antrag vom Versammlungsleitenden aus der Tagesordnung gestrichen werden oder der Versammlungsleitende kann über die Zulassung einen Beschluss des Verbandstages einholen, der mit 2/3 Mehrheit die Zulassung des Antrages beschließen kann.

§ 20 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen HVB-Verbandsangelegenheiten zu, außer der Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit und derer, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen.

Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, jedoch nicht den Rechtsinstanzen.

2. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere
 - a) der Erlass von allgemeinen Bestimmungen und Ordnungen (vergleiche § 4 Abs. 1 der Satzung);
 - b) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
 - c) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsantrag gestellt sind;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Abgaben und Umlagen;
 - e) die Entlastung des Präsidiums;
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - g) die Bestätigung von nach § 25 Ziffer 8 Ernannten, soweit die Ernannten Ämter bekleiden, die durch Wahlen auf dem Verbandstag, dem Jugendtag oder dem Schiedsrichtertag besetzt werden.

Werden nach § 25 Ziffer 8 Ernannte nicht durch Beschluss bestätigt, endet die Ernennung mit dem ablehnenden Beschluss. Eine erneute Ernennung in dasselbe Amt nach § 25 Ziffer 8 ist dann bis zu den nächsten Wahlen nicht zulässig; das Recht der Ernannten, sich zur Wahl zu stellen, bleibt davon unberührt.

3. Der Verbandstag wählt:
 - a) das Präsidium mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend & Entwicklung, der vom Jugendtag gewählt wird;

- b) den Vorsitzenden und die Beisitzer des Finanzausschusses;
- c) die Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsinstanzen sowie die Mitglieder für die Rechtsinstanzen zwischenverbandlicher Wettbewerbe;
- d) mindestens drei Kassenprüfer;
- e) den Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzer des Ehrungsausschusses;
- f) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein Außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen
 - a) wenn das Präsidium es beschließt;
 - b) wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des HVB es mit einer entsprechenden Tagesordnung beantragt;
 - c) wenn der Verbandstag es beschließt;
 - d) wenn der Präsident und mindestens zwei vom Verbandstag gewählte Vizepräsidenten oder mindestens vier vom Verbandstag gewählte Vizepräsidenten aus ihrem Amt innerhalb der Amtsperiode ausscheiden.
2. Die Einberufung bedarf einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (ausgenommen bei Auflösung, § 41).
3. Der Termin des Außerordentlichen Verbandstages muss spätestens sechs Wochen nach der Beschlussfassung oder dem Eingang des Antrages liegen.
4. Im Falle der Ziffer 1 lit d sind Wahlen durchzuführen, bei denen alle vom Verbandstag zu wählenden Präsidiumsmitglieder neu gewählt werden (vorgezogene Wahlen); die übrigen vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber bleiben im Amt.

§ 22 Wahlen

1. Die Bildung der Verbandsorgane nach § 16 mit Ausnahme der des Verbandstages, des Jugendtages und des Schiedsrichtertages, erfolgt im Wege der Persönlichkeitswahl durch den Verbandstag, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten ist jeweils der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zum Präsidenten ist ein Kandidat nur dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist zum zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Durchführung der Wahlen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt, diese Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zur Wahl eines Nachfolgers und dessen Annahme der Wahl im Amt.

Sollten vorgezogene Wahlen durchgeführt werden, verkürzt sich die Amtsperiode auf die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Verbandstag, auf dem turnusgemäß neu gewählt wird, es sei denn die vorgezogene Wahl hat im gleichen Kalenderjahr und vor dem Verbandstag stattgefunden, in dem neu gewählt werden würde; dann entfällt bei dem nächsten Ordentlichen Verbandstag der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ und die Amtsperiode der auf dem Außerordentlichen Verbandstag Gewählten verlängert sich bis zu den nächsten turnusgemäßen Wahlen.

§ 23 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Angehörigen von Ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit in der Jugendordnung nicht für die nach den dortigen Regelungen zu Wählenden andere Regelungen vorgesehen sind. Abwesende können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden, das in Textform vor der Wahl vorliegen muss. Angestellte des HVB oder von Ordentlichen Mitgliedern können nicht in ein Verbandsorgan oder als Kassenprüfer gewählt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium, in den Rechtsinstanzen und im Finanzausschuss ausüben. Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.

VI. Das Präsidium

§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend & Entwicklung,
 - f) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - g) dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben,die innerhalb des HVB keine hauptamtliche Betätigung gegen Entgelt ausüben dürfen.
2. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer hat Anwesenheits- und Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen und -beschlüssen; ausgenommen bei Angelegenheiten, die sein Dienstverhältnis betreffen.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVB und vertritt den Verband nach innen und außen.
Vertreter des HVB im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und Personal zur Durchführung der Geschäfte anstellen. Dazu kann es einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen, auf den die Leitung der Geschäfte des Verbandes ganz oder teilweise übertragen werden kann.
2. Das Präsidium tagt nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.

Für Sitzungen gelten keine Ladungsfristen. Es sollen alle Präsidiumsmitglieder so rechtzeitig informiert werden, dass eine Teilnahme möglich ist. Beschlussfassungen sind über alle in der Sitzung behandelten Themen möglich, wenn wenigstens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist und nicht wenigstens die Hälfte der anwesenden Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht. Beschlussfassungen können formlos auch außerhalb von Sitzungen erfolgen und sind dann schriftlich festzuhalten. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen nur möglich, wenn allen Präsidiumsmitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wurde und wenigstens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder eine gültige Stimme abgibt.

Es hat die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften dieser Satzung, den Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages zu führen und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle zu überwachen.

Es hat das Recht, zur Erledigung spezieller Themen und Aufgaben, Arbeitskreise einzurichten und die dazu notwendigen Mitarbeiter zu berufen.

Es bestimmt das Bekanntmachungsorgan des HVB.

Es hat das Recht, Verträge für zwischenverbandliche Wettbewerbe zu schließen, zu kündigen und aufzuheben.

Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gelten Anträge als abgelehnt.

3. Das Präsidium hat Disziplinarbefugnis über die Mitglieder des HVB bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, bei Nichteinhaltung von Beschlüssen des HVB oder der Verbandsorgane.
Gegen seine Disziplinarmaßnahmen können die Rechtsinstanzen angerufen werden.
4. Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsstelle, die Geschäftsführung aller Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise mit Ausnahme des Verbandstages und der Rechtsinstanzen. Es hat das Recht, die von den zu beaufsichtigenden Organen oder Gremien gefassten Beschlüsse aufzuheben. Die Möglichkeit, die Aufhebung der Beschlüsse durch Rechtsmittel bei den Rechtsinstanzen anzufechten, bleibt unberührt. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht an den Sitzungen aller Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen; ausgeschlossen hiervon sind nicht öffentliche Beratungen der Rechtsinstanzen.
5. Das Präsidium ist berechtigt, gegenüber den Mitgliedern, allen Gewählten, Berufenen und sonstigen Mitarbeitern bei grober Verletzung der Interessen des HVB Maßnahmen nach § 5 auszusprechen; gegen die Maßnahmen des Präsidiums können die Rechtsinstanzen angerufen werden.
6. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts zu, ausgenommen bei Mindeststrafen und Vereinswechselsperren.
7. Die Vizepräsidenten sind im Verhältnis zu den Mitarbeitern und Ordentlichen Mitgliedern zunächst für die sich aus ihrer Bezeichnung ergebenden Bereiche allein zuständig.
Sie können die für ihren Bereich zutreffenden Entscheidungen allein treffen, sofern sie nicht die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen. Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Vizepräsidenten betreffen, werden von diesen gemeinsam entschieden; im Zweifel entscheidet das Präsidium.

8. Das Präsidium kann für – gleich aus welchem Grunde - unbesetzte Wahlämter der Verbandsorgane einschließlich des Verbandstages, des Jugendtages und des Schiedsrichtertages, sowie für – gleich aus welchem Grunde - unbesetzte Positionen in Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen kommissarische Ernennungen unter Beachtung des § 21 Ziffer 1 d vornehmen. Gleiches gilt, wenn für übergeordnete Verbände oder durch zwischen- oder überverbandliche Wettbewerbe Positionen zu besetzen sind. Kommissarisch durch das Präsidium Ernannte können durch das Präsidium abberufen werden. Eine kommissarische Ernennung des Präsidenten ist ausgeschlossen.
9. Das Präsidium ernennt:
 - a) Referenten für vom Präsidium zu bezeichnende Tätigkeitsfelder, wenigstens aber Referenten für
 - überfachliche Jugendarbeit;
 - Schulsport;
 - Kinderhandball;
 - Frauenhandball
 - b) die Spielleitende Stelle für den männlichen Erwachsenenspielbetrieb (Spielleitenden Stelle Männer), die Spielleitende Stelle für den weiblichen Erwachsenenspielbetrieb (Spielleitende Stelle Frauen) und die Spielleitende Stelle für die Pokalwettbewerbe der Erwachsenen (Spielleitende Stelle Pokal); die Spielleitenden Stellen vertreten sich untereinander;
 - c) die Spielleitende Stelle für den männlichen Jugendspielbetrieb (Spielleitenden Stelle Jugend männlich), die Spielleitenden Stelle für den weiblichen Jugendspielbetrieb (Spielleitende Stelle Jugend weiblich) und die Spielleitende Stelle für die Pokalwettbewerbe der Jugend (Spielleitende Stelle Jugend Pokal); die Spielleitenden Stellen vertreten sich untereinander;
 - d) die Mitglieder der Spielkommission für zwischenverbandliche Wettbewerbe;

Die vom Präsidium Ernannten können auch von diesem abberufen werden. Vor der Ernennung und der Abberufung sind der Jugendausschuss, der Schiedsrichterausschuss und die Technische Kommission anzuhören, die Vorschläge unterbreiten können.

10. Das Präsidium ist berechtigt, auch außerhalb eines Verbandstages unter den stimmberechtigten Mitgliedern (anstelle der Delegierten treten die ordentlichen Mitglieder) eine Beschlussfassung herbeizuführen, sofern nach Auffassung des Präsidiums ein Verbandstag oder eine Verbandsarbeitstagung nicht abgewartet werden kann.

Dies gilt insbesondere in dringenden Fällen von Änderungen der Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien während des Spieljahres, sofern sie notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetrieb zu gewährleisten. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. In diesen Fällen ist in den in Textform versandten Anträgen eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die den Zeitraum von drei Wochen nach Absendung nicht unterschreiten darf. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per Telefax persönlich bzw. durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder; erfolgt die Stimmabgabe in Vollmacht, ist diese bei der Stimmabgabe in schriftlicher Form vorzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen (berechnet nach § 14 Ziffer 1 und § 17 Ziffer 2) dem Antrag zustimmen.

11. Das Präsidium beschließt einen vorläufigen Haushaltplan für das jeweilige Kalenderjahr. Dieser Haushaltsplan gilt, bis der Verbandstag den endgültigen Haushaltsplan beschließt.

VII. Die Jugendorgane

§ 26 Jugendorgane und Jugendordnung

Die Verbandsorgane Jugendtag und Jugendausschuss sind die Jugendorgane des HVB. Sie dienen der Förderung der Eigenständigkeit der Jugend im HVB. Die Jugend des HVB (HVB-Jugend) ist die Gemeinschaft aller bei den Ordentlichen Mitgliedern des HVB organisierten Jugendlichen, der nach dieser Satzung und der Jugendordnung gewählten Mitarbeiter im Jugendbereich sowie der in den Mitgliedsvereinen gewählten Mitarbeiter im Jugendbereich.

Sie führt und verwaltet sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jugendorgane, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise bestimmt sich nach der Jugendordnung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 27 Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- b) je zwei Vertretern der Jugend aus den Ordentlichen Mitgliedern, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, von denen ein Vertreter zum Zeitpunkt des Jugendtages das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben darf; wird nur ein Vertreter entsandt, besteht keine Altersvorgabe.

Die Ordentlichen Mitglieder entsenden ihre Vertreter in eigener Verantwortung in den Jugendtag.

Die Landes- und Verbandstrainer können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Der Jugendtag wählt den Vorsitzenden des Jugendausschusses, der kraft Amtes Vizepräsidenten Jugend & Entwicklung ist, sowie die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses nach § 28 Ziffer 1 b) bis d). § 22 Ziffer 5 gilt entsprechend.

§ 28 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Jugendsprecher für die männlichen Jugend;
 - d) dem Jugendsprecher für die weibliche Jugend;
 - e) dem Referenten für überfachliche Jugendarbeit;
 - f) dem Referenten für Schulsport;
 - g) dem Referenten für Kinderhandball.

Bei Bedarf können die Landes- und Verbandstrainer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die beratende Teilnahme Dritter kann in der Jugendordnung ergänzend geregelt werden.

2. Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des HVB zuständig. Er ist für die Erfüllung der in der Jugendordnung des HVB genannten Aufgaben verantwortlich.

Dazu zählen:

- die Erarbeitung von zukunftsorientierten Themenfeldern, die zur Weiterentwicklung des Handballsports in Berlin von Bedeutung sind, insbesondere die Entwicklung von Strategien und Initiativen zur Gewinnung von Mitgliedern;
- die Einteilung der gemeldeten Jugendmannschaften in leistungsgerechte Spielklassen sowie die Organisation und Abwicklung der dafür notwendigen Qualifikationsspiele;
- der Spiel- und Turnierbetrieb der E- und F-Jugend;

- die Planung und Förderung der allgemein sportlichen- und handballspezifischen Grundlagenausbildung des Vereins- und Schulsports;
- die Entwicklung und Umsetzung von Breiten-, Freizeit- und Funsportkonzepten
- die Zusammenarbeit von Schule, Verein und Verband sowie alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit;
- die Förderung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen und für Jugendliche sowie Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Feldern;
- die Betreuung von Auswahlmannschaften und weiteren Talenten bei den Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen, das Beraten in Schul-, Lebens- und Laufbahnfragen.

Weitere Aufgaben regelt die HVB-Jugendordnung.

3. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Sitz und Stimme in den Jugendausschuss entsenden.

VIII. Die Schiedsrichterorgane

§ 30 Schiedsrichterorgane und Schiedsrichterordnung

Die Verbandsorgane Schiedsrichtertag und Schiedsrichterausschuss sind die Vertretung der Schiedsrichter im HVB.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schiedsrichtertages und des Schiedsrichterausschusses, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise bestimmt sich nach der Schiedsrichterordnung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 31 Schiedsrichtertag

Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den Schiedsrichtern mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz des HVB, dem Schiedsrichterwart und den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.

Der Schiedsrichtertag wählt die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses, mit Ausnahme des hauptamtlichen Schiedsrichteransetzers.

§ 22 Ziffer 5 gilt entsprechend.

§ 32 Schiedsrichterausschuss

1. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens im HVB im Einvernehmen mit der Technischen Kommission und dem Präsidium.
2. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Schiedsrichterwart,
 - dem Schiedsrichterlehrwart,
 - dem hauptamtlichen Schiedsrichteransetzer,
 - bis zu fünf Beisitzern.
3. Der Schiedsrichterausschuss hat die Schiedsrichter für sämtliche unter der technischen Leitung des HVB stehenden Spiele anzusetzen. Er hat die Förderung, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter zu leiten, zu überwachen und für eine einheitliche Regelauslegung Sorge zu tragen.

Weitere Aufgaben regelt die Schiedsrichterordnung.

4. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Sitz und Stimme in den Schiedsrichterausschuss entsenden.

IX. Die Technische Kommission und sonstige Ausschüsse

§ 33 Technische Kommission

1. Die Technische Kommission (TK) setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - den Spielleitenden Stellen des Erwachsenenbereichs (Männer, Frauen, Pokal),
 - den Spielleitenden Stellen des Jugendbereichs (Jugend-männlich, Jugend-weiblich, Jugend-Pokal),
 - zwei Vertretern des Jugendausschusses
 - einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses.

Weitere Mitarbeiter können nach Bedarf, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Sitz und Stimme in die TK entsenden.

Die Vertreter des Jugendausschusses werden vom Jugendausschuss aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendausschusses bestimmt; sollte für eine Sitzung oder eine Beschlussfassung der TK eine Bestimmung der Vertreter des Jugendausschusses durch diesen nicht erfolgt sein, erfolgt die Bestimmung durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses, der sich auch selbst zum Vertreter des Jugendausschusses bestimmen kann. Die Bestimmung der Vertreter des Jugendausschusses kann zeitlich begrenzt werden und jederzeit durch den Jugendausschuss – bei Bestimmung durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses auch durch diesen - aufgehoben werden. Scheidet ein Vertreter des Jugendausschusses aus dem Jugendausschuss aus, endet auch seine Bestimmung zum Vertreter des Jugendausschusses in der TK.

Für die Bestimmung des Vertreters des Schiedsrichterausschusses gilt der vorstehende Absatz entsprechend; an die Stelle des Jugendausschusses tritt der Schiedsrichterausschuss, an die Stelle des Vorsitzenden des Jugendausschusses tritt der Schiedsrichterwart.

2. Der TK obliegt die Koordinierung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des HVB, die Behandlung von technischen Fragen sowie Fragen bezüglich der Spielberechtigung, die über den festgelegten Aufgabenbereich der unter §§ 28, 32 und 34 genannten Ausschüsse hinausgehen oder mehrere Ausschüsse gleichzeitig berühren.

Ausgenommen hiervon ist die Einteilung der gemeldeten Jugendmannschaften in leistungsgerechte Spielklassen sowie die Organisation und Abwicklung der dafür notwendigen Qualifikationsspiele durch den Jugendausschuss.

Die TK ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der TK kann vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Behandlung oder Entscheidung zugewiesen werden.

Der TK obliegt die Organisation, Steuerung und Überwachung des Meisterschafts- und Pokalspielbetriebes der Erwachsenen und Jugend, ausgenommen ist der Turnier- und Spielbetrieb der F-Jugend und der E-Jugend. Die Organisation, Steuerung und Überwachung des gesamten Spielbetriebes der F- Jugend und der E-Jugend obliegt dem Jugendausschuss, der diese Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen kann, die dann vom JA überwacht werden.

3. Die TK trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den einzelnen Mitgliedern können bestimmte Aufgaben zur Alleinbearbeitung und -entscheidung übertragen werden. Ihre Entscheidungen können aber durch den Ausschuss aufgehoben oder geändert werden.

§ 34 Sonstige Ausschüsse

1. Leistungsausschuss bestehend aus:
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzenden,
 - einem Vertreter des Jugendausschusses,
 - den Landestrainern,
 - den Auswahltrainern.

Der Vertreter des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendausschusses bestimmt. Die Regelungen zu der Bestimmung und der Beendigung der Bestimmung der Vertreter des Jugendausschusses in der TK geltend entsprechend.

2. Finanzausschuss bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Präsidenten
 - fünf Beisitzern.

3. Ehrungsausschuss bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses
 - vier Beisitzern.

4. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den einzelnen Ausschussmitgliedern können bestimmte Aufgaben zur Alleinbearbeitung und -entscheidung übertragen werden. Ihre Entscheidungen können aber durch den Ausschuss aufgehoben oder geändert werden.

5. Das Präsidium kann je einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Sitz und Stimme in die Ausschüsse entsenden.

§ 35 Aufgaben der sonstigen Ausschüsse

1. Leistungsausschuss

Dem Leistungsausschuss obliegt

- das Planen und Umsetzen der Talentförderung und regionaler Leistungssportkonzepte einschließlich der Trainings-, Lehrgangs- und Spielbetriebsplanung der männlichen und weiblichen Auswahlkader und Auswahlmannschaften;
- die sportfachliche und sportmedizinische Begleitung der Kaderathleten;
- das Pflegen der Verbindungen zu den Vereinen und Trainern der Kaderangehörigen sowie zu den verantwortlichen Trainern und Leistungssportmitarbeitern der übergeordneten Verbände, wie zu denen des Referates Leistungssport des Landessportbundes und des DHB sowie zu den verantwortlichen Trainern der Nationalmannschaften und Regionalverbände;
- die Überwachung der Förderung und Ausbildung von Nachwuchskadern gemäß den Vorgaben des DHB.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät das Präsidium in Finanz- und Vermögensfragen. Das gilt ebenso für wirtschaftlich und steuerlich bedeutende Fragen sowie für das Planen und Controlling des Haushaltes. Weitere Aufgaben werden in der Finanzordnung geregelt.

3. Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss berät das Präsidium bei Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten und kann solche dem Präsidium vorschlagen. Weitere Aufgaben werden in der Ehrungsordnung geregelt.

X. Die Rechtsinstanzen

§ 36 Rechtsinstanzen

1. Im Bereich des HVB wird die Rechtsprechung nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB und den ergänzenden Bestimmungen des HVB ausgeübt, soweit sie nicht der Rechtsordnung des DHB entgegenstehen. Rechtsinstanzen auf HVB-Ebene sind das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht.
2. Es wird ein dreizügiger Instanzenweg eröffnet:
 - a) in der ersten Instanz entscheidet das Verbandssportgericht,
 - b) in der zweiten Instanz entscheidet das Verbandsgericht,
 - c) in der dritten Instanz entscheidet das Bundesgericht des DHB.
3. Das Verbandssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.
Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

4. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz auf HVB-Ebene müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen nicht gleichzeitig auch der anderen Rechtsinstanz angehören; sie sollten nicht zugleich Ämter in Verbandsorganen bekleiden und dürfen nicht als Kassenprüfer tätig sein.
5. Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern; die Beisitzer müssen verschiedenen Vereinen angehören. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden; der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nicht auf dem Verbandstag.
6. Für über- und zwischenverbandliche Wettbewerbe können eigene Rechtsinstanzen und Instanzenzüge gebildet werden, soweit dies nicht den Regelungen des DHB widerspricht.
Die Zusammensetzung der Rechtsinstanzen richtet sich nach Vereinbarungen, die zwischen den verschiedenen Verbänden getroffen werden.
7. Bei Doping-Vergehen sind für die Bestrafung die vom DHB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission und das zuständige Schiedsgericht zuständig.

Diese verhängen die Strafen bei Dopingvergehen im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedsverbände und den angeschlossenen Vereinen.

Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium berufenen Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidien des DHB und der Mitgliedsverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.

XI. Die Kassenprüfer

§37 Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium, in den Rechtsinstanzen und im Finanzausschuss ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, haben unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes die Buchhaltung, die Konten und die Kasse des HVB zu prüfen.
3. Die Einzelheiten zur Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

XII. Zustellungen und Mitteilungen / Datenschutz

§ 38 Zustellungen und Mitteilungen

1. Sämtliche Zustellungen von Entscheidungen, Beschlüssen oder Urteilen der Organe, Verwaltungsinstanzen, Rechtsinstanzen, Kommissionen und Ausschüsse des HVB können in Textform, oder über vom HVB eingerichtete oder betriebene elektronische Postfächer erfolgen, soweit in dieser Satzung, den Ordnungen des HVB oder höherrangigen Vorschriften (insbesondere des DHB) sowie in Verträgen über zwischen- oder überverbandliche Wettbewerbe nichts anderes geregelt ist. § 17 Ziffer 4 Absatz 2 und Ziffer 7 bleiben unberührt.

2. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Mitgliedsverein des HVB erfolgen, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren.

§ 39 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des HVB und den Aufgaben die der HVB im Rahmen seiner direkten und indirekten Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen (insbesondere übergeordnete Verbände) oder im Rahmen von Vereinbarungen für überverbandliche Wettbewerbe übernommen hat, werden personenbezogene Daten (pbD) sämtlicher Mitglieder, Mitarbeitenden (hauptamtliche, ehrenamtliche und weitere), sowie allen Personen die den Organen, der Verwaltung und dem Spielbetrieb des HVB zuzuordnen sind, verarbeitet und gespeichert. Der HVB behandelt alle personenbezogenen Daten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der HVB verarbeitet zusätzlich personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Die personenbezogenen Daten werden, durch nach dem aktuellen Stand der Technik, getroffene „Technisch Organisatorischen Maßnahmen (TOM)“, geschützt.

2. Sofern ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen einer Verarbeitung seiner pbD entgegensteht, wird die Verarbeitung ausgesetzt. Eine endgültige Klärung über die Aussetzung der Verarbeitung ist gemeinsam zwischen Betroffenen, Verantwortlichem und Datenschutzbeauftragtem, zu treffen.

Die Veröffentlichung von pbD erfolgt in den einschlägigen Medien des HVB und der mit dem HVB zusammenarbeitenden Organisationen. Dies sind u.a. die Webpräsenz, zentrale handballspezifische Informationssysteme sowie auch einschlägige Printmedien.

In Sonderfällen kann auch eine Veröffentlichung in der Tagespresse oder in weiteren regionalen und überregionalen Sportforen erfolgen. Dabei wird im Vorfeld geprüft, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem Entgegenstehen könnten. In jedem Fall wird der Betroffene im Vorfeld über die angestrebte Veröffentlichung informiert.

3. Eine Weitergabe von pbD findet nur zwischen den Mitgliedsvereinen des HVB und den übergeordneten Sport- & Dach- Verbänden (z. B. DHB, LSB, Handballverbände der Bundesländer) auf Landes- & Bundesebene statt. Eine sonstige Weitergabe an Dritte findet generell nicht statt.
4. Jeder Betroffene kann gegenüber dem HVB Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten verlangen. In diesem Fall wird wie in Punkt 2 beschrieben die Verarbeitung bis zur finalen Klärung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Wird dabei, keine für beide Seiten akzeptable Lösung, erzielt, muss die Verarbeitung der pbD eingestellt werden. Dies kann dazu führen, dass der Betroffene in einzelnen oder allen Bereichen (Spielbetrieb; Ehrenamt usw.) des HVB nicht eingesetzt werden kann.
5. Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Pflichten hat das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium und dem Geschäftsführer unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Funktion nicht weisungsgebunden.
6. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet.

Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes vor.

7. Im Geltungsbereich des HVB und der mit dem HVB zusammenarbeitenden Organisationen werden zum Teil „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ welche besonders schützenswert sind, verarbeitet. Zu diesen Daten gehören u.a. Daten von Schutzbefohlenen (Kinder/Minderjährige), biometrische Daten (Fotos), Daten über die Nationalität, Gesundheitsdaten und weitere besonders schützenswerte Daten. Der Umgang mit diesen Daten erfordert ein Höchstmaß an Sicherheit insbesondere bei der Übermittlung z.B. E-Mail, Messenger-Dienste und ähnlichen Übertragungen. Alle Beteiligten müssen die vorgegebenen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung dieser Daten beachten. Der Austausch dieser Daten über nicht verschlüsselte E-Mail Kommunikation, Messenger Dienste und andere „unsichere“ Transportwege ist untersagt.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie ordnungsgemäß zu einem Verbandstag beantragt wird.
Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen, die nach Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag eingehen, dürfen zur Tagesordnung nicht mehr zugelassen werden.
2. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 41 Auflösung des HVB

1. Die Auflösung des HVB kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
3. Der Antrag auf Auflösung des HVB muss mindestens von der Hälfte der Ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt werden, die Einberufungsfrist beträgt hierfür wenigstens drei Wochen.
4. Bei Auflösung des HVB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zugeführt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.